

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 32 (1940)
Heft: 1

Artikel: Verzicht des Konzessionärs auf die Wassrrechtskonzession
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922072>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

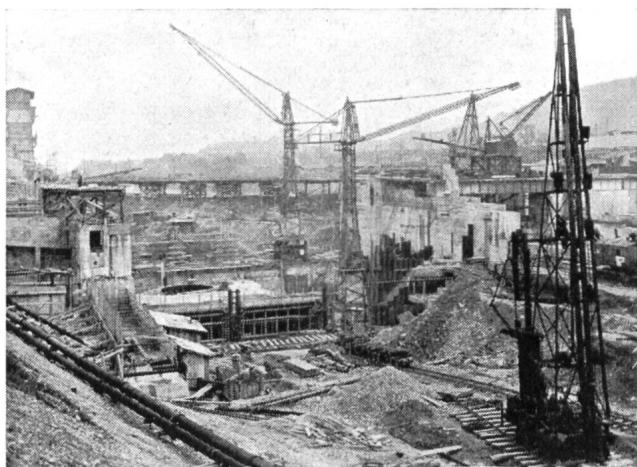


Abb. 3 Blick in die Baugrube des Krafthauses vom Unterwasser aus gesehen. In Bildmitte die Saugrohreläufe der landseitigen Maschinengruppe, dahinter der Saugrohrhals. Rechts Wehrwiderlager und Trennpfeiler.

mung, die in Abweichung vom ursprünglichen Plan mit der Saugrohrendschwelle zusammengelegt wurde und dort zwischen eisernen Spundwänden zu erstellen war. Am 21. September 1939 konnte dann mit den Betonarbeiten für den Krafthaus-Unterbau im Bereich der landseitigen Maschinengruppe begonnen werden. Der Felsuntergrund erwies sich auch hier, wie beim Stauwehr, als wasserdicht und solid. Der Aufbau des landseitigen Maschinenhausvorkopfes, dessen Fundation nicht bis auf den Fels getrieben werden musste, war schon vorher in Angriff

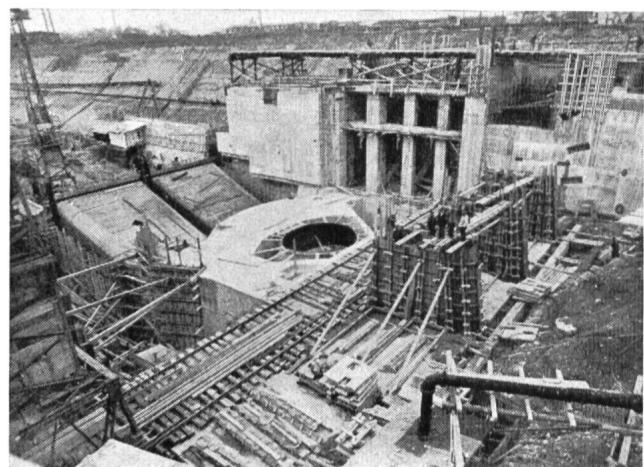


Abb. 4 Blick in die Baugrube des Krafthauses vom Oberwasser aus gesehen. In Bildmitte der Saugrohrhals mit der Eisenpanzerung, anschliessend die fertig geschalteten geraden Saugrohre. Rechts oben der Unterbau des Maschinenhausvorkopfes. Im Vordergrund Einlaufschwelle und Trennpfeiler.

genommen worden, in der Absicht, eine möglichst frühzeitige Montage des Maschinenhauskrans und damit des Montagebeginnes für die Turbinen zu gewährleisten. Auf Jahresende hat der Unterbau des Vorkopfes die Höhe des Maschinenhausbodens erreicht.

Trotz allen Hemmnissen und Erschwerungen, die durch die politische Lage bedingt sind, lässt der gegenwärtige Stand der Bauarbeiten eine Fertigstellung des Werkes auf den vorgeschriebenen Termin erwarten.

G.

Verzicht des Konzessionärs auf die Wasserrechtskonzession

Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom Jahre 1906 erfordert zur Erstellung einer Wasserwerkanlage die Konzession der Territorialgemeinde, und die Konzession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Kleinen Rates. Am 15. Juni 1909 haben die Gemeinden Tiefencastel, Mons, Salix, Reams und Conters einer zürcherischen Firma G. & Co. die Konzession zur Ausnützung der Julia und ihrer Zu- und Nebenflüsse erteilt, und zwar für die Strecke von der rechten Seite des Adontbaches bis zur Staugrenze des Albulawerkes der Stadt Zürich. Die Konzessionärin wurde verpflichtet, den konzessionierenden Gemeinden jährlich 175 PS Gratisenergie zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken abzugeben, sowie einen jährlichen Wasserzins von Fr. 5000.— zu bezahlen, der sich vom ersten Betriebsjahr an steigerte, bis zu Fr. 25 000 vom fünften Jahre an. In einem Nachtrage wurde unter Genehmigung des Kleinen Rates im Jahre 1909 die Konzession fest und bedingungslos mit der Verpflichtung zur

Bezahlung des Wasserzinses übernommen, unter Verzicht auf ein vorher vorgesehenes eventuelles Erlöschen der Konzession. Später wurde die Konzession auf die schweizerische Eisenbahnbank in Basel übertragen und die Frist zur Erstellung des Werkes auf 30 Jahre erstreckt, das heißt bis 1940. (Beschluss des Kleinen Rates vom 28. November 1913.) Im Jahre 1921 erfolgte dann eine weitere Konzessionsübertragung auf die Rhätischen Werke für Elektrizität A. G. in Thusis, unter Festsetzung der Ersatzleistung für nicht gelieferten Gratisstrom bis zur Erstellung des Werkes auf Fr. 10 000.— und Franken 25 000.— für Wasserzins pro Jahr, total Franken 35 000.—. Daran bezahlten die Rhätischen Werke bis 1935 schon etwa Fr. 85 000.—. Am 29. Juni 1935 aber erklärte die Konzessionärin den Verzicht auf die Konzession im Sinne von Art. 64, lit. b des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes von 1918 und leistete vom zweiten Halbjahr 1935 an keine Zahlungen mehr. Die konzessionierenden Gemeinden

Tiefencastel und vier andere (oben erwähnte) leiteten daraufhin Klage gegen die Rhätischen Werke für Elektrizität ein, worin sie Bezahlung des Wasserzinses und Stromausfallschädigung bis 31. Dezember 1939 mit Fr. 162 500.— verlangten. Das *Kantonsgericht Graubünden* hat die Klage mit Urteil vom 11./12. Dezember 1938 abgewiesen, wogegen die klägerischen Gemeinden beim *Bundesgericht* einen verwaltungsgerichtlichen Prozess im Sinne von Art. 71 des eidg. Wasserrechtsgesetzes (WRG) anstrengten. Sie wurden indessen am 30. November 1939 von der Kammer für Verwaltungssachen ebenfalls abgewiesen.

Während das kantonale bündnerische Wasserrechtsgesetz in Art. 6 bestimmt, dass der Kleine Rat unter gewissen Voraussetzungen das Erlöschen einer Konzession erklären kann (Nichterstellung des projektierten Werkes innert der angesetzten Frist, oder Ausserbetriebsetzung eines erstellten Werkes während bestimmter Zeit, und grösste Pflichtverletzung durch den Konzessionär) kennt das kantonale WRG einen Verzicht durch den Konzessionär nicht. Darnach konnten die Rhätischen Werke also nicht verzichten. Anderseits enthält das eidgenössische Wasserrechtsgesetz die Bestimmung in Art. 64, lit. b: «Die Verleihung erlischt ohne weiteres a) durch Ablauf der Dauer, b) durch ausdrücklichen Verzicht.» So ergab sich für den streitigen Fall die Entscheidungsfrage, ob das Konzessionsverhältnis dem neuen Rechte unterstehe und der Verzicht der Rhätischen Werke gültig sei, weil Art. 64, lit. b als zwingendes Recht angesehen werden müsse, rückwirkende Kraft besitze. Die klägerischen Gemeinden nahmen im wesentlichen den Standpunkt ein, dass es sich hiebei zwar um eine Frage des öffentlichen Rechtes handle, dass aber nicht alles öffentliche Recht zwingender Natur sei. Die Konzessionärin habe eine grosszügige und einheitliche Erweiterung der zusammenhängenden Wasserkräfte der Albula, der Julia und Landwassergebiete angestrebt, und dieser grosse Plan sei ihr ein entsprechendes Opfer wert gewesen. Damals habe sie (bzw. ihr Vorgänger) sich gegen einen vorzeitigen Entzug der Konzession sichern wollen und die Verpflichtung zur Lieferung von Gratiskraft bzw. Geldersatz dafür in zulässiger Weise übernommen. Nicht nur ihr, sondern auch dem Gemeinwesen komme ein wohlerworbenes Recht aus der Konzession zu, in das die Gesetzgebung nicht eingreifen könne, so dass der Wasserzins für die vorgesehene Dauer zu leisten sei.

Wie wir der bundesgerichtlichen Beratung entnehmen konnten, gewährt die Wasserrechtskonzession (die kein Rechtsgeschäft im Sinne des Zivilrechts ist, sondern ein hoheitlicher Akt der Verleihungs-

behörde) dem Unternehmer die Nutzung der Wasserkräfte an einem öffentlichen Gewässer, und sie bestimmt die Modalitäten und Auflagen der Verleihung. Der Inhalt wird durch die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt. Für die erteilte Konzession war zunächst das kantonale Wasserrecht massgebend, wonach auch eine Erstreckung der Frist für die Ausführung der Bauarbeiten vom Kleinen Rat erteilt werden konnte. Bei der Julia-Konzession, die ursprünglich auf drei, dann auf 20 und 30 Jahre verlängert wurde, bedeutet die Frist nicht mehr eine für den Bau erforderliche, sondern eine Art Wartefrist, während der die Wasserkraft zur Verfügung steht und wofür Entgelt bezahlt wird, was normalerweise erst von der Betriebseröffnung an und auf Konto des Betriebes erfolgen sollte. Wenn in der Wartefrist auch eine Baufrist enthalten ist, so handelt es sich doch nicht um ein dem Unternehmer eingeräumtes Optionsrecht, sondern um eine eigentliche Wasserrechtskonzession mit Modalitäten und Auflagen. Das kantonale Wasserrecht Graubündens kennt einen einseitigen Verzicht des Konzessionärs nicht. Doch kann der Beliehene nach dem neuen eidgenössischen Wasserrecht (Art. 64, lit. b) durch einseitige, ausdrückliche Verzichtserklärung bewirken, dass die ganze Konzession erlischt. Gibt man sich über Sinn und Tragweite dieser Bestimmung Rechenschaft, so ersieht man, dass das eidg. Wasserrechtsgesetz zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderliche, allgemeine Vorschriften aufstellt. Diese Vorschriften sollen im Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft die rationelle Ausnutzung der Wasserkräfte und die angemessene Versorgung des Landes mit elektrischer Energie fördern. Unter diesen Gesichtspunkten stehen auch die einzelnen Regeln, die in besonderem Masse dem Konzessionär zum Nutzen gereichen (z. B. Beschränkung des Wasserzinses auf ein Maximum). Daher sind auch diese Bestimmungen, die zunächst dem Beliehenen zugute kommen, als *zwingend* aufzufassen. (Vgl. Urteil Obwalden c. Central Schweiz. Kraftwerke vom 7. Juli 1939.) Dem Konzessionär, der die Wasserkraft nicht ausbeuten kann oder will (im konkreten Falle haben sich grosse geologische Schwierigkeiten entgegengestellt) ist nach Art. 64, lit. b WRG die Befugnis eingeräumt, zu verzichten, nicht nur des eigenen Vorteils willen, sondern damit eine sonstige angemessene Verwendung der Wasserkraft möglich sei; also in Verfolgung des allgemeinen Zweckes des Gesetzes, der Förderung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Bei dem vom Gesetz erstrebten Gesamterfolg, der wegleitend ist, muss Art. 64, lit. b zwingend erklärt werden, woraus aber auch folgt, dass

der Verzicht der Rhätischen Werke, wenn die vorliegende Konzession nach Inkrafttreten des eidg. WRG erteilt worden wäre (nach 1. Januar 1918) Gültigkeit hätte. Da aber das, was in rechtlicher Hin-

sicht über den zwingenden Charakter von Art. 64, lit. b erwähnt wurde, auch bezüglich seiner Rückwirkung Gültigkeit hat, war der Verzicht der Rhätischen Werke zulässig.

-esk-

Mitteilungen aus den Verbänden

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes vom 1. Dezember 1939.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Vorbereitungen für eine *kriegswirtschaftliche Regulierung der Seen*. Er beschliesst, angesichts der gegenwärtigen Lage für den Winter 1939/40 keine Massnahmen in Aussicht zu nehmen und die weitere Entwicklung abzuwarten. Dagegen sollen

die nötigen Vorbereitungen für eine evtl. Regulierung im Winter 1940/41 getroffen werden.

Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Abrechnung über das *Wasserbaumodell* an der LA 1939 in Zürich und bespricht die weitere Verwendung des Saldos sowie des Modells.

Ueber eine Förderung der vermehrten Verwendung von *Akkumulatorenfahrzeugen* werden Beschlüsse gefasst.

Wasser- und Elektrizitätsrecht, Wasserkraftnutzung, Binnenschiffahrt

Berechnung des Wasserzinses

(Aus dem Bundesgericht)

Im Artikel «Nutzbarmachung von Wasserkräften und Berechnung des Wasserzinses» (Nr. 11/12, 1939) wird in der 2. Spalte auf Seite 116 zum Begriff über die «gewöhnliche Wassermenge» bemerkt: «es ist dies die durchschnittliche tägliche Wassermenge». Diese Definition ist indessen nicht genügend. Es muss beigefügt werden: *<welche an ebenso vielen Tagen des Jahres überschritten, wie nicht erreicht wird.*

Gemäss dieser richtigen Definition des Begriffes «gewöhnliche Wassermenge» im Unterschied zur durchschnittlichen Wassermenge, handelt es sich also um diejenige durchschnittliche tägliche Wassermenge, welche an 182/183 Tagen des Jahres im Flusslauf vorhanden ist, während man unter der durchschnittlichen täglichen Wassermenge schlechthin in erster Linie die Jahresabflussmenge, dividiert durch 365 Tage, verstehen wird.

Wir bitten die Leser dieser Zeitschrift, hievon Vormerk nehmen zu wollen.

Dr. Ed. Gubler (Pully)

Die Rheinschiffahrt im Kriege

Die Eingabe, welche die Basler Reederei-Konvention im September 1939 an das Eidg. Ernährungsamt gerichtet hat mit dem Ersuchen, sich bei den beiden Rheinuferstaaten um die Wiedereröffnung der Schiffahrt nach Basel zu verwenden, ist bisher ohne Erfolg geblieben. Dazu kommt, dass die Rheinbrücke bei Wintersdorf von den Franzosen derart gesprengt wurde, dass ein Teil des Eisenfachwerkes die Talrinne versperrt, so dass ein Durchfahren der Brücke nur bei höheren Wasserständen möglich wäre. Der Rheinverkehr bis Mannheim und sogar bis Karlsruhe wird dagegen aufrecht erhalten, ebenso der Talverkehr nach belgischen und holländischen Plätzen.

Als ferner Holland die freie Prämie für die Versicherung gegen Kriegsschäden bei Anlass der Ankündigung der Kriegsrisikoversicherung von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ % pro Monat herabgesetzt und die deutsche Regierung zu Handen der holländischen, belgischen und schweizerischen Schiffer offiziell versichert hatte, dass ihre Schiffe ungehindert nach Deutschland fahren können, kamen die ausländischen Schiffe wieder in vermehrtem Umfange nach dem Niederrhein und stellten sich für Transporte rheinaufwärts zur Verfügung. Mit Wirkung ab 10. Oktober 1939 wurde zum Binnenumschlagstarif für Kohlen ein Anhang erlassen, der von Mannheim nach bestimmten Bahnhöfen Süddeutschlands ermässigte Sondertarifsätze gewährt. Dadurch wurden zahlreiche Kohlentransporte zunächst bis Mannheim auf die Schiffahrt verlegt, um von hier an auf die Schiene überzugehen. Dieser Anhangstarif kommt auch den schweizerischen Transporten zugute.

Deutsche Kanalbauten

Mitte Dezember ist der 41 km lange Adolf-Hitler-Kanal, der Gleiwitz mit der Oder verbindet, eröffnet worden. Seine Verlängerung bis Kattowitz und später bis in die Nähe von Krakau ist geplant. Damit würde eine Verbindung der Oder mit der Weichsel geschaffen. Der Rhein-Main-Donaukanal ist seit Kriegsausbruch etwas in den Hintergrund getreten, ebenso der Weser-Main-Kanal. Dafür wird nunmehr der Oder-Donau-Kanal in Angriff genommen. Dieser zweigt bei Heydebreck (Oberschlesien) vom Hitler-Kanal ab und führt über Mährisch-Ostrau und Witkowitz bis Wien mit einer Abzweigung nach Pressburg. Als Seitenzubringer dieses Kanals dient eine Verbindung mit der Elbe, die von Pardubitz abgeht. Die Oder-Donau-Verbindung kostet ca. 600 Mio. RM. Die Kosten sollen von Reich und Protektorat gemeinsam getragen werden.

ZZZ. Nr. 2114, 1939.